

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 31. Mai

Nr. 22

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Hochwasserschutz (HWS) Dömitz – Los 1, „Deichverstärkung Brodaer Winterdeich“, Amt Dömitz-Malliß, Stadt Dömitz, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 30. April 2021

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) als Träger des Vorhabens (TdV) mit Sitz in Schwerin beabsichtigt das Vorhaben Hochwasserschutz (HWS) Dömitz – Los 1, „Deichverstärkung Brodaer Winterdeich“ im Amtsbereich der Stadt Dömitz, Landkreis Ludwigslust-Parchim durchzuführen. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Das Vorhaben „Deichverstärkung Brodaer Winterdeich“ stellt gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 13.13 UVPG ein Änderungsvorhaben dar. Es ist in § 9 Absatz 3 Nummer 2 UVPG einzuordnen. § 9 Absatz 3 UVPG betrifft Änderungen, bei denen weder für das Grundvorhaben, noch für etwaige vorausgegangene Änderungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Infolgedessen ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Im Jahr 2016 wurde durch den TdV eine Hochwasserschutz-Defizitanalyse für die Bereiche Boizenburg und Dömitz erstellt. Für das hier zu betrachtende Vorhaben „Deichverstärkung Brodaer Winterdeich“ (Elbe-km 505,7 bis Elbe-km 506,4) ergaben sich dabei ausgehend von der Festlegung eines 1 m hohen Freibordes an den Elbedeichen maximale Fehlhöhen von 45 cm (auf ca. 215 m Länge zwischen Anschluss an den Rüterberger Forst und Sielbauwerk) sowie von 25 cm (auf ca. 845 m zwischen Sielbauwerk und Anschluss an die Bundesstraße B 191).

Zur Behebung der bestehenden Hochwasserschutz-Defizite am „Brodaer Winterdeich“ wurden Lösungsvarianten erarbeitet und bewertet. Im Ergebnis wurde die Vorplanungs-Variante 5 mit dem Einbau einer Spundwand in den bestehenden Deich sowie dessen

Erhöhung als Vorzugsvariante für die weitere Planung zur Erreichung des Hochwasserschutzes festgelegt.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Behebung der bestehenden HWS-Defizite am Brodaer Winterdeich
- Erhöhung um 0,25 bis 0,45 m und Verstärkung des Deichkörpers unter Beibehaltung der vorhandenen Deichtrassen durch Erdbau- und Spundwandbaumaßnahmen
- Technische Daten: Deichlänge neu: 1.150 m (1.060 m im Bestand), davon von West nach Ost: 200 m Sanierung in Erdbauweise einschließlich Herstellung der Böschungsdichtung und höhenmäßiger Anbindung an den Rüterberger Forst, 857 m Deichsanierung in kombinierter Erdbau- und Spundwandbauweise (statisch wirksame Spundwand im Deichkörper), 58 m höhenmäßige Anbindung an den Straßendamm der B 191 in Spundwandbauweise mit Herstellung einer Deichscharte, Bohlenlänge der Stahlspundwand: 7,5 m, Überdeckung dieser vom wasserseitigen Bankettmaterial
- Ausführung: Einfachtrapezprofil ohne Berme
- Anschluss an den Höhenrücken des Rüterberger Forsts
- Beibehaltung des Siels und Amphibientunnelsystems an der B 191
- Befestigung der Deichkrone (Breite: 5 m) und Deichüberfahrt am Deichsiel mit Betonsteinpflaster (Wegebreite: 3 m)

Das LUNG als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 13.13 Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der notwendigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergab, dass keine UVP-Pflicht für das Deichbauvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das Vorhaben „Deichverstärkung Brodaer Winterdeich“ nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen bereits vorhandenen Deich, d. h. einen bereits anthropogen überprägten Standort, der einer weiteren Baumaßnahme unterliegt (Einbringen einer Spundwand in den Deichkörper).

Bezüglich der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser liegt ein Baugrundgutachten vor (Ingenieurgesellschaft Fischer mbH, Brandenburg an der Havel, Stand: 29. Mai 2020). Kleinrammbohrungen und schwere Rammsondierungen zeigen, welche Sedimente im Untersuchungsraum vorliegen. Die Bodenhorizonte setzen sich aus grobkörnigen, schwach schluffigen und umgelagerten Sanden, nördlich und südlich des Deiches auch aus organogenen Bildungen zusammen. Im Bereich der auszubauenden Deichtrasse liegt ein durchgehend freier Grundwasserleiter mit geschlossener Grundwasser Oberfläche vor. Das Baugrundgutachten belegt, dass Grundwasserflurabstände zwischen 1 bis 6 m im Untersuchungsraum nachgewiesen worden sind. Gemäß den Baugrundprofilen stehen für Deichkörper und Untergrund bis in einer Tiefe von mehr als 7 m NHN gleichmäßige Sande an. Der Grundwasserleiter ist daher nicht gespannt. Die geplante Spundwand dringt in etwa 1 bis 1,5 m in den Grundwasserkörper hinein und stellt damit ein unterströmbares Hindernis dar (AFRY Deutschland GmbH, gutachterliche Stellungnahme vom 25. Februar 2021). Infolge der Baumaßnahmen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu rechnen.

Der Planungsraum liegt innerhalb des Landschaftsbildraums „Elbtal bei Dömitz“, der durch eine hohe Schutzwürdigkeit gekennzeichnet ist. Das derzeitige Landschaftsbild wird infolge der Einbringung der Spundwand in den vorhandenen Deich nicht verändert, da der Gesamtcharakter des Raumes und das Landschaftserleben erhalten bleiben.

Die biotischen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind wie folgt charakterisiert: Im Zuge der anlage- und baubedingten Betroffenheit (Arbeitsstreifen, Anpassungen der Böschungen etc.) sind verschiedene Biotoptypen betroffen. U. a. handelt es sich um Frischwiesen, ruderalisierte Sandmagerrasen, ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte. Herauszustellen ist in diesem Zusammenhang, dass gutachterlich ermittelt worden ist, dass die Offenlandbiotope relativ schnell wiederhergestellt werden können. So können sich auf den neu angelegten Deichböschungen durch entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen wieder Frischwiesen einstellen.

Für das Schutzgut Tiere sind im Planungsraum bzgl. der Avifauna mehrere Arten festgestellt worden u. a. Neuntöter und Blaukehlchen, Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutz-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 – 25). Diese Arten sind durch die Inanspruchnahme ihrer Lebensräume vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Dasselbe gilt für angrenzende Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservogel im Deichvorland. Auch für die Artengruppe der Amphibien (Vorhandensein von Klein- und Kleinstgewässern im Planungsraum) können Auswirkungen ausgeschlossen werden. Durch den TdV werden entsprechende Vorkehrungen getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPg). Es sind u. a. bestimmte Vermeidungs- und

Verminderungsmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung des Änderungsvorhabens einzuhalten. Eine ökologische Baubegleitung trägt dazu bei, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und abzusichern.

Aufgrund des Änderungsvorhabens sind im Randbereich Waldflächen betroffen (dauerhafte Betroffenheit von rd. 288 m² Waldfläche, hier Kiefernwald trockener bis frischer Standorte; AFRY Deutschland GmbH, HWS Dömitz – Los 1 Deichverstärkung Brodaer Winterdeich, Antrag auf Waldumwandlung, Stand: 25. August 2020). Das örtlich zuständige Forstamt Kaliß sowie die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern sind am Verfahren beteiligt.

Das Änderungsvorhaben liegt innerhalb folgender Natura 2000-Gebiete:

- GGB „Elbtalandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz“ (DE 2833-306)
- EU-Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbtal“ (DE 2732-473)

Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen sowie Zielarten dieser Schutzgebiete infolge der durchzuführenden Maßnahmen können ausgeschlossen werden.

Die gutachterlich durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (AFRY Deutschland GmbH, Stand: 26. Oktober 2020) zeigen, dass keine Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen-FFH-Richtlinie (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363), betroffen sind. Auch für die Zielarten u. a. Heidelerche, Mittel- und Schwarzspecht, Neuntöter und Ortolan des EU-Vogelschutzgebietes können Auswirkungen infolge des Änderungsvorhabens ausgeschlossen werden.

Die an das Vorhabengebiet angrenzenden Natura 2000-Gebiete an der Grenze zu Niedersachsen

- FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE 2528-331)
- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittellelbe“ (DE 2832-401)

sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“. Die Wirkungen des Vorhabens stehen dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen des Biosphärenreservats nicht entgegen.

Das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ ist nicht betroffen. Bodendenkmale, Denkmalensembles etc. sind im Planungsraum nicht bekannt.

Die hier getroffene Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPg nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde

wird über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), entscheiden.

Das Ergebnis der Feststellung wird im gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer auf der Internetseite (Link: <https://www.uvp-verbund.de/portal/>) bekannt gegeben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 245

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und
Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 12. Mai 2021

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat auf Antrag des Amtes Klützer Winkel eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Neubau Radweg entlang der K 11 von Kalkhorst nach Groß Schwansee (0115-553-15-99-02/21) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 1 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von ca. 2,4 km, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen bei einer geschätzten Flächeninanspruchnahme von ca. 1,0 ha und einer geschätzten Neuversiegelung von ca. 0,71 ha bei einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von 4.000 m³ sowie die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich sechs Monate umfassen.
- Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau des Radweges zwischen Kalkhorst und Groß Schwansee, linksseitig der Kreisstraße K 11 in einer befestigten Breite von 2,50 m zuzüglich jeweils 0,5 m breitem Bankettstreifen. Der gesamte Weg wird in Asphaltbauweise befestigt. Die K 11 befindet sich in keinem Biotopverbund und nicht in einem Europäischen Schutzgebiet sowie außerhalb unzerschnittener land-

schaftlicher Freiräume und Rastplätze durchziehender Vögel. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete der Natura 2000 vorhanden und es liegt außerhalb der Wirkzone des Schutzgebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), namentlich Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave. Auch die innerhalb des GGB gelegenen Naturschutzgebiete Brooker Wald, Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäckniederung mit jeweils über 1 Kilometer Entfernung sowie dem Landschaftsschutzgebiet Lenorenwald mit über 500 m Entfernung bleiben von dem Vorhaben unberührt. Die EU-Vogelschutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von etwa 5 km nördlich von Elmenhorst bzw. westlich von Harkensee (EU-Vogelschutzgebiet Wismarbusch und Salzhaff und EU-Vogelschutzgebiet Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See) und bleiben unberührt. Wirkungen des Vorhabens bleiben lokal auf den Eingriffsstandort begrenzt und erzeugen keine erhöhte Außenwirkung.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können aufgrund der Lage und der Wirkung des Vorhabens vollständig ausgeschlossen werden.

- Die Baumaßnahme erfolgt im Bestand der vorhandenen Straßenachse bzw. im unmittelbaren parallel verlaufenden Straßennebenbereich der vorhandenen K 11, ausgezeichnet durch Randflächen in Form von Straßenböschungen und -gräben als auch Ackerland mit teilweise vorhandenen, bereits befestigten Einmündungen und abgehenden Wirtschaftswegen und damit in einem infrastrukturell und anthropologisch vorbelasteten Gebiet mit geringer ökologischer Empfindlichkeit. Total- und Funktionsverluste von Naturhaushaltsfunktionen liegen vorrangig im Wert- und Funktionsbereich allgemeiner Bedeutung. Der Neubau des Radweges ist mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Rechts und links neben der K 11 befinden sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, von denen 8.145 m² Ackerfläche durch das Bauvorhaben im Zuge der Neuordnung der straßenbegleitenden Verkehrsfläche als Radweg dauerhaft in Anspruch genommen werden. Die Neuversiegelung von ca. 0,71 ha und sonstigen Flächenüberformungen von ca. 0,29 ha umfassen überwiegend naturschutzfachlich geringwertige Biotope überwiegend durch Beanspruchung von Lehmaccker im Bereich der bisherigen Straßennebenanlagen, kleinräumige aber auch mittel- bis hochwertige naturschutzfachliche Wertstufen geschützter Hecken-, Gebüsch- und Bruchwaldbiotope. Ausgehend von der im Eingriffsraum vorhandenen Habitatausstattung und der Vorbelastung durch die K 11 kann entsprechend des für das Vorhaben erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplans eingeschätzt werden, dass die Baumaßnahme keinen erheblichen Einfluss auf die schützenswerten Biotope und Zielarten im Vorhabenraum hat.
- Das nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), schützenswerte Feldheckenbiotop am Ende des Streckenverlaufs in Richtung Groß Schwansee mit einer Länge von unter 500 m verläuft rechtsseitig der K 11 und wird durch den Bau des Radweges nicht beeinträchtigt. Die weiteren

- nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 NatSchAG M-V geschützten Biotop, wie der Erlenbruchwald, südöstlich von Klein Schwansee gelegen, ist ca. 200 m und der in unmittelbarer Nähe befindliche geschützte Erlenbestand, ebenso wie das angrenzende schützenswerte Grauweidengebüsch und die Feuchtwiese östlich von Klein Schwansee sind ca. 100 m von der Baumaßnahme entfernt, sodass von dem Vorhaben für diese schützenswerten Biotop weder bau- noch anlagenbedingte und auch keine betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind und die biotopbezogenen Erhaltungsziele nicht berührt werden.
- Das nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 NatSchAG M-V schützenswerte Feldheckenbiotop am Anfang der Baumaßnahme in Richtung Kalkhorst grenzt mit einer Länge von ca. 100 m direkt an den durch die Kreisstraße vorbelasteten Straßennebenraum und liegt damit im Wirkungsbereich der Baumaßnahme. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Ausmaß einer umweltrelevanten Erheblichkeit bemessen sich anhand der Störwirkungen auf das schützenswerte Feldheckenbiotop. Dieses verfügt aufgrund der Vorbelastung des Standortes als Trassennahbereich mit seinen verkehrlichen Belastungen über eine geringe bis gar keine Eignung als potenzieller Lebensraum für gesetzlich geschützte Arten und weist einen nur geringen Naturschutzwert aus. Die vom geplanten Radwegneubau ausgehende Umweltauswirkung ist infolge der das Landschaftsbild prägenden Vorbelastung und der geringen zeitlichen Inanspruchnahme nicht als derartig nachteilig zu bewerten, dass eine die Umweltverträglichkeitsprüfung auslösende Erheblichkeitsstufe überschritten wird.
 - Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind durch die Beseitigung von insgesamt 48 Ebereschen mit einem Stammdurchmesser von 0,1 m bis 0,2 m, bau- und anlagenbedingt betroffen, von denen 29 Eschen einer nach § 19 NatSchAG M-V geschützten einseitigen Baumreihe südlich der K 11 angehören. Zwei Bäume dieser geschützten Baumreihe sind bereits abgängig. Aufgrund ihres Standortes im vorbelasteten Randbereich der K 11 sind die 27 zur Fällung vorgesehenen Bäume entsprechend des maßnahmenbezogen erstellten Baumgutachtens stark bis mäßig geschädigt und weisen aufgrund abnehmender Vitalität nur eine geringe Reststandzeit sowie sehr geringe bis gar keine Eignung als potenzieller Lebensraum für gesetzlich geschützte Arten aus. Die mangelnde Vitalität und die regelgerechte Umsetzung des Vorhabens lassen die Abnahme der 27 Bäume nicht vermeiden. Das Fällen der Bäume wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus und bedeutet eine Reduzierung der baumeigenen Filterwirkungen von Schadstoffen des Straßenverkehrs sowie ein Entfallen von Schattenwirkung entlang der Straße. Durch den mäßigen bis schlechten Vitalitätszustand und des ausfallbedingten sehr lückigen Baumbestandes in der geschützten Baumreihe verbunden mit einem die Reststandzeit berücksichtigenden verringerten Erhaltungswertes sowie der infrastrukturellen Vorbelastung werden die Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Abnahme dieser Bäume als nicht erheblich nachteilig bewertet. Die Erforderlichkeit von FFH-Prüfungen wird ausgeschlossen.
 - Im gesamten Nahbereich des geplanten Radweges befindet sich ein nach § 18 NatSchAG M-V geschützter Baum, eine Linde mit mehreren tief angesetzten Zwieseln. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zur Baumaßnahme können Beschädigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Baumes im Zusammenhang mit der Maßnahmenumsetzung ausgeschlossen werden.
 - Mögliche Auswirkungen auf die Fauna (Brutvogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) sind aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs hinsichtlich betroffener Arthabitate von überwiegend Abstandsgrünflächen sowie Siedlungsbiotopen nicht zu erwarten. Zur Vermeidung möglicher Habitatverluste sind für die Dauer der Umsetzung des Bauvorhabens Baumfällungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällzeiträumen vorzunehmen und vor der Beseitigung von Gehölzen ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Besiedlung mit Brutvögeln oder Fledermäusen vorliegt. Wanderungsbewegungen von Amphibien, insbesondere der Erdkröte und das Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Blindschleiche im Saumbereich, kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Durch die nur sehr geringfügige Flächeninanspruchnahme möglicher Habitate sowie der überwiegend temporäre baubedingte Eingriff wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Artengruppen verursacht. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind mit dem Bauvorhaben nicht verbunden.
 - Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Das anfallende Oberflächenwasser versickert im fast durchgängig angrenzenden tieferliegenden Straßengraben beidseitig der Kreisstraße bzw. im Bankettbereich. Von einer Minderung der Grundwasserneubildung ist durch den geringen Eingriff und die Versickerung vor Ort nicht auszugehen. Das Wasser wird dem natürlichen Wasserhaushalt zurückgeführt. Es sind keine Gewässer betroffen, die der Berichtspflicht nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unterliegen. Angelegenheiten der WRRL werden nicht berührt.
 - Mit der Baumaßnahme sind bau- und betriebsbedingte Belastungen in Form von Schall-, Licht- und Schadstoffimmissionen verbunden, die infolge regulärem Baubetriebs ohne Vorhaltung einer Nachtbaustelle innerhalb der zulässigen Grenzwerte bleiben, auf die Bauzeit begrenzt und aufgrund ihres temporären Charakters als nicht erheblich bewertet werden. Mit Betrieb des Radweges kommt es zu keiner nennenswerten Erhöhung von Immissionen und es treten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für umweltrelevante Schutzgüter auf.
 - Ein Störfallrisiko nach § 8 UVPG besteht nicht.
 - Im Ergebnis der Betrachtung einer Kumulationswirkung mit weiteren in Umsetzung oder Planung befindlichen Vorhaben liegen keine zu berücksichtigenden Kenntnisse vor. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind überwiegend baubedingt. Sie treten für die Dauer der Bauphase auf und können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des LUVPG M-V auslösen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 247

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 10. Mai 2021

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat auf Antrag des Amtes Klützer Winkel eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Neubau eines Radwegs an der K 19 in der Ortslage von Niendorf (0115-553-15-99-03/21) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 1 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von ca. 1,6 km, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen bei einer geschätzten Flächeninanspruchnahme von ca. 0,6 ha, davon eine geschätzte Neuversiegelung von ca. 1.131 m² durch Asphaltdeckschicht bzw. Pflaster und Teilversiegelungen durch Banketten auf einer Fläche von ca. 469 m² bei einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von 4.500 m³ sowie die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich sechs Monate umfassen.
- Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau des Radweges in der Ortslage Niendorf in einer befestigten Breite von 2,50 m. Im bordgeführten Bereich innerhalb der Ortslage erfolgt der Radwegausbau in der Regelbreite von 3 m zuzüglich 0,5 m Bankettstreifen. Der gesamte Weg wird in Asphalt- und Pflasterbauweise befestigt. Im Einmündungsbereich der K 19 mit der L 01 erfolgt bei unverändertem Straßenverlauf die Neuanlage einer Querungshilfe für Fußgänger zum angrenzenden Strand. Eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt mit diesen beiden Baumaßnahmen insgesamt nicht.
- Die K 19 befindet sich in keinem Biotopverbund. In einer Entfernung von etwa 40 m nordseits liegen das Küstenschutzgebiet Wohlenberger Wieck und das sich anschließende Europäische Vogelschutzgebiet und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Wismarbucht und Salzhaff, DE 1934-401/ DE 1934-302 entsprechend § 21 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) i. V. m. §§ 1, 4 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, 155). Nach fachgutachterlicher Betrachtung des Vorhabens mittels landschaftspflegerischem Begleitplan bleiben die Radwegbereiche des Vorhabens vollständig außerhalb der Schutzgebiete und wirken auch nicht in diese hinein. Die Infrastruktur ist grundsätzlich schon vorhanden und erfährt im küstennahen Bereich nur eine qualitative Aufwertung, sodass keine Strukturen geschaffen werden, welche zusätzlich auf die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume der im Schutzgebiet wildlebenden Vogelarten und schützenswerten Bestandteile wirken könnten. Faunistische Leitlinien und Wanderstrecken bleiben erhalten, eine Reduzierung bzw. Beeinträchtigung von Rastplätzen durchziehender Vögel oder Nahrungshabitate und Störungen durch Fahraufkommen auf dem Radweg sind nicht ableitbar. Nach fachgutachterlicher Betrachtung bleiben Wirkungen des Vorhabens lokal auf den Eingriffsstandort begrenzt und erzeugen keine erhöhte Außenwirkung. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Bestand der vorhandenen Straßenachse bzw. im unmittelbaren parallel verlaufenden Straßennbereich der vorhandenen K 19 und beansprucht überwiegend straßennahe Abstandsgrünflächen in Form von Straßenböschungen und -gräben, Ackerland, teilweise mit Ruderalvegetation, innerörtliche Grünanlagen und artenarmer Zierrasen bzw. bereits vorhandene Verkehrs- und Siedlungsflächen und liegt damit in einem infrastrukturell und anthropologisch vorbelasteten Gebiet mit geringer ökologischer Empfindlichkeit. Der Neubau des Radweges ist mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden, die sich vorrangig durch eine geringfügige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,56 ha, davon lediglich 26 m² Ackerfläche und einer Neuversiegelung von ca. 0,113 ha im Zuge der Neuordnung der straßenbegleitenden Verkehrsfläche auszeichnet. Total- und Funktionsverluste von Naturhaushaltsfunktionen liegen vorrangig im Wert- und Funktionsbereich allgemeiner Bedeutung und lösen keine als erheblich nachteilig einzustufende Wirkungen der Merkmale des LUVPG M-V aus.
- Ein nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 NatSchAG M-V geschütztes naturnahes Feldgehölzbiotop in Form einer Weidenbaumgruppe, nördlich am Ortseingang von Niendorf in einem Campingplatz gelegen, ist in dieser Form nicht mehr bestehend, der Bestand geschützter Einzelbäume jedoch nicht auszuschließen. Die gesamte Fläche ist anthropogen durch Freizeit- und Siedlungslage geprägt. Durch den Radwegbau wird weder in geschützte Biotope eingegriffen, noch werden geschützte Biotope im Nahbereich beeinträchtigt.

- Das nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 NatSchAG M-V schützenswerte stehende Kleingewässer mit Ufervegetation sowie das sich anschließende naturnahe Feldheckenbiotop aus einer Gebüsch- und Strauchgruppe von Weiden und Birken, südlich vom Ortseingang Niendorf gelegen, sind ca. 100 m von der Baumaßnahme entfernt, sodass von dem Vorhaben für diese schützenswerten Biotope weder bau- noch anlagenbedingte und auch keine betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind und die biotopbezogenen Erhaltungsziele nicht berührt werden.
- Im unmittelbaren Nahbereich des auszubauenden Radweges befindet sich eine nach § 19 NatSchAG M-V schützenswerte Kirschbaumreihe von 37 Bäumen im nördlichen Bereich zwischen den beiden bebauten Bereichen der Ortslage Niendorf, linksseitig der Straße zwischen Bau-km 1+085 und 1+370. Durchgängig befindet sich ein Entwässerungsgraben zwischen der Baumreihe und dem bereits vorhandenen Radweg. Der geplante Ausbaubereich geht etwa 50 – 80 cm über den vorhandenen Bestand hinaus in die Abstandsgrünfläche hinein und befindet sich zu einem geringen Teil im Traufbereich der Bäume, sodass eine Beeinträchtigung der Baumreihe nicht auszuschließen ist, von der etwa 23 Bäume betroffen sind. Alle Bäume werden im Zusammenhang mit dem Radwegbau erhalten bleiben. Zur Minimierung der Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Wurzelschutz, zur Vermeidung von mechanischen Schäden im Stammbereich (Ummantelung der Stämme mit Bohlen) und zum Schutz des Kronentraufbereiches durch die Errichtung von Schutzbauwerken gemäß DIN 18920 und RAS LG4 bei Arbeiten im Ausbaubereich bis ca. 2,50 m Entfernung zu beachten. Der unversiegelte Wurzelbereich ist von jeglicher Beeinträchtigung freizuhalten.
- Die ebenfalls nach § 19 NatSchAG M-V schützenswerte Baumreihe südlich von Niendorf, auf der östlichen Straßenseite, liegt deutlich höher als der Radweg und bleibt aufgrund des Radwegbaus auf der westlichen Straßenseite von der Maßnahme unberührt.
- Mögliche Auswirkungen auf die Fauna (Brutvogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) sind aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs hinsichtlich betroffener Arthabitate von überwiegend Abstandsgrünflächen sowie Siedlungsbiotopen nicht zu erwarten. Die Abstandsgrünflächen im straßennahen Raum stellen kein maßgebliches Brut- und Nahrungshabitat dar und es ist ein Ausweichen bei möglichem temporärem Habitatverlust auf gleichartige Biotope überall in den angrenzenden Flächen möglich. Auch der geringe Eingriff in die Windschutzpflanzung südlich der Ortslage von Niendorf und im unmittelbaren an die Kreisstraße grenzenden Raum ist aufgrund der lagebedingten Vorbelastung und des durch die Kreisstraße bereits vorhandenen Störpotenzials unerheblich. Zur Vermeidung möglicher Habitatverluste ist für die Dauer der Umsetzung des Bauvorhabens eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit potenzieller Brutvögel festzulegen. Baumfällungen sind in den gesetzlich vorgesehenen Fällzeiträumen vorzunehmen und vor der Beseitigung von Gehölzen ist zu prüfen, ob eine Besiedlung mit Brutvögeln oder Fledermäusen vorliegt. Wanderungsbewegungen von Amphibien, insbesondere der Erdkröte und das Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Blindschleiche im Saumbereich, kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Durch die nur sehr geringfügige Flächeninanspruchnahme möglicher Habitate sowie der überwiegend temporäre baubedingte Eingriff wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Artengruppen verursacht. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind mit dem Bauvorhaben nicht verbunden.
- Mit der Baumaßnahme sind bau- und betriebsbedingte Belastungen in Form von Schall-, Licht- und Schadstoffimmissionen verbunden, die infolge regulärem Baubetriebs ohne Vorhaltung einer Nachtbaustelle innerhalb der zulässigen Grenzwerte bleiben, auf die Bauzeit begrenzt und aufgrund ihres temporären Charakters als nicht erheblich bewertet werden. Mit Betrieb des Radweges kommt es zu keiner nennenswerten Erhöhung von Immissionen und es treten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für umweltrelevante Schutzgüter auf.
- Das Vorhaben endet nördlich des Ortseingangs von Niendorf im Einmündungsbereich der L 01 in ca. 40 m Entfernung von der Ostseeküste im Küstenschutzgebiet Wohlenberger Wieck. Von der Errichtung des Radwegs als Nebenanlage zur vorhandenen Straßentrasse der K 19 sind keine mit den Belangen des Küstenschutzes im Sinne des § 83 Absatz 1 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) unvereinbaren nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Das anfallende Oberflächenwasser versickert im fast durchgängig angrenzenden Straßenebenbereich bzw. im Bankettbereich zur Kreisstraße. Von einer Minderung der Grundwasserneubildung ist durch den geringen Eingriff und die Versickerung vor Ort nicht auszugehen. Das Wasser wird dem natürlichen Wasserhaushalt zurückgeführt. Die Querung des berichtspflichtigen Fließgewässers „Graben aus Groß Walmstorf“ (KGNW-1300) vom Gewässertyp kiesgeprägte Tieflandbäche bei Bau-km 1+445 führt zu keiner Veränderung der bestehenden Verrohrung. Eine Verschlechterung des aktuell unbefriedigenden ökologischen Zustandes sowie des insgesamt guten chemischen Zustandes des Walmstorfer Grabens wird ausgeschlossen. Mit Herstellung einer ordnungsgemäßen Radwegebauanlage für die Oberflächenentwässerung im Ausbaubereich wird vor Ort ein Beitrag zur Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen geleistet. Das Erreichen der WRRL-Umweltziele des Bewirtschaftungsplanes für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene sowie die Durchführbarkeit des WRRL-Maßnahmenprogramms wird nicht gefährdet.
- Ein Störfallrisiko nach § 8 UVPG ist ausgeschlossen.
- Im Ergebnis der Betrachtung einer Kumulationswirkung mit weiteren in Umsetzung oder Planung befindlichen Vorhaben liegen keine zu berücksichtigenden Kenntnisse vor. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind überwiegend

baubedingt. Sie treten für die Dauer der Bauphase auf und können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des LUVPG M-V auslösen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 249

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 11. Mai 2021

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat auf Antrag des Amtes Klützer Winkel eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 363) für das Vorhaben Neubau eines Teilabschnittes des Küstenradweges bei Warnkenhagen (0115-553-15-99-04/21) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von ca. 169 m, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen bei einer geschätzten Flächeninanspruchnahme von ca. 0,06 ha, davon eine geschätzte Neuversiegelung von ca. 338 m² durch Asphaltdeckschicht und von ca. 138 m² durch Teilversiegelungen mittels Banketten bei einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 500 m³ neben der dauerhaften Flächenent-siegelung durch Rückbau des alten Radweges von ca. 294 m² sowie die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeig-net, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursa-chen.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich zwei Monate um-fassen.
- Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau des Ostseeküstenradweges auf einer Länge von 169 m auf-grund eines Küstenabbruches unmittelbar an der Asphaltkante des vorhandenen Ostseeküstenradweges in der Gemarkung

Warnkenhagen, Gemeinde Kalkhorst. Durch das Vorhaben wird der Radweg um etwa 15 m in Richtung Landesinnere verschwenkt und dann wieder auf den vorhandenen Küstenradweg geführt. Es wird in einer Breite von 2,50 m und beid-seitigen Banketten mit 0,5 m gebaut. Der bestehende, parallel zum Bauvorhaben verlaufende Radweg wird auf einer Länge von 140 m zurückgebaut.

- Das Vorhaben befindet sich im Wirkraum des gesetzlich ge-schützten Küstenbiotops, der Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-31 entsprechend § 21 Naturschut-zausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ge-setzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) i. V. m. §§ 1, 4 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesver-ordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, S. 155), das unmit-telbar nördlich des bestehenden Radweges angrenzt und sich östlich des vorhabenbezogenen Neubaubereiches erstreckt.
- Das Vorhaben beansprucht ausschließlich Ackerflächen und Abstandsgrün, die keinem besonderen Schutz unterliegen und wird außerhalb des Schutzgebietes umgesetzt. Unvereinbar-keiten mit und dem Schutzzweck des GGB, der in der Erhal-tung und Entwicklung eines dynamischen Komplexes der fau-nistischen und floristischen Lebensraumtypen der Ostsee ein-schließlich angrenzender Küste besteht, sind durch den Teil-stückneubau des Radweges nicht zu erwarten. Im unmittelba-ren Nahbereich nördlich der Ausbaumaßnahme befinden sich drei schützenswerte Lebensraumtypen in Form einjähriger Spülsäume, mehrjähriger Vegetation der Kiesstrände sowie Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation und ein potenzielles Habitat des Fischotters, die außerhalb des Vorhabens liegen und keiner Beeinträchtigung durch dieses erfahren. Eine zusätzliche Zerschneidungswir-kung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie weitere Schutzgebiete nationaler und internationaler Bedeu-tung sind von dem Vorhaben nicht berührt.
- Der Neubau des Radwegeteilstückes ist mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden, die sich vorrangig durch eine geringfügige dauerhafte vorhabenbezogene Flächenin-an-spruchnahme von ca. 0,06 ha und unter Berücksichtigung der Kompensationsfläche durch eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 1.625 m² Ackerrandbereichsflächen sowie einer Neuversiegelung von ca. 0,0476 ha im Zuge der Neuord-nung der Verkehrsfläche auszeichnet. Total- und Funktions-verluste von Naturhaushaltsfunktionen liegen vorrangig im Wert- und Funktionsbereich allgemeiner Bedeutung und lösen keine als erheblich nachteilig einzustufende Wirkungen der Merkmale des LUVPG M-V aus. Gleiches gilt für den Rück-bau des bestehenden Radweges auf einer Länge von 140 m und der damit einhergehenden Entsiegelung von 294 m² mit dem Ziel der Rückführung und Regeneration in das schüt-zenswerte Küstenbiotop.

- Ein nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 NatSchAG M-V geschütztes naturnahes Feldgehölz in Form von darin befindlichen Eschen- und Ahorngehölzen und einer Feldhecke östlich des Ausbaubereiches, ein geschütztes Heckenbiotop westlich des Ausbaubereiches sowie ein nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 NatSchAG M-V geschützter Bachlauf nordwestlich von Warnkenhagen, als auch das gesetzlich geschützte Moränenkliff nördlich von Warnkenhagen, § 20 Absatz 2 Nummer 4 NatSchAG M-V befinden sich im Umfeld des Vorhabens, jedoch außerhalb seines Wirkbereiches und bleiben deshalb unberührt. Von dem Bauvorhaben sind für die sich im Umfeld befindlichen schützenswerten Biotope keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten und die biotopbezogenen Erhaltungsziele werden nicht berührt.
- Baumfällungen von nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützten Bäumen sind nicht erforderlich.
- Mögliche Auswirkungen auf die Fauna (Brutvogelarten, Amphibien, Reptilien) sind aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs und der untergeordneten Bedeutung der in Anspruch genommenen Fläche entsprechend der artenschutzrechtlichen Bewertung im Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht zu erwarten.
- Mit der Baumaßnahme sind baubedingte Belastungen in Form von Schall-, Licht- und Schadstoffimmissionen verbunden, die infolge regulärem Baubetriebs ohne Vorhaltung einer Nachtbaustelle innerhalb der zulässigen Grenzwerte bleiben, auf die Bauzeit begrenzt und aufgrund ihres kurzen, temporären Charakters als nicht erheblich bewertet werden. Anlagebedingte nachteilige Wirkungen des Vorhabens können aufgrund der Lage außerhalb von Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Die betriebsbedingt mit der Nutzung des Radwegs verbundenen Lärmimmissionen, Beunruhigungen und optischen Störungen sind im Bestand des vorhandenen Radweges schon gegeben und werden durch den Neubau des Radweges nicht nachteilig verstärkt.
- Insgesamt treten keine Situationsveränderung ein und keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für umweltrelevante Schutzgüter auf.
- Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Von einer Minderung der Grundwasserneubildung ist durch den geringen Eingriff und die Versickerung vor Ort nicht auszugehen. Das Wasser wird dem natürlichen Wasserhaushalt zurückgeführt.
- Ein Störfallrisiko nach § 8 UVPG ist ausgeschlossen.
- Im Ergebnis der Betrachtung einer Kumulationswirkung mit weiteren in Umsetzung oder Planung befindlichen Vorhaben liegen keine zu berücksichtigenden Kenntnisse vor. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind überwiegend baubedingt, treten für die Dauer der Bauphase auf und können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des LUVPG M-V auslösen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 251

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 12. Mai 2021

Der Ausweis für Fischereiaufseher mit der **Nummer 8428**, gültig bis 31. Dezember 2021, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 252

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 sowie § 17 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) und § 5 Absatz 1, 3, 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Granzin, Gemarkung Granzin (WKA Granzin III), Bekanntmachung Online-Konsultation

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 31. Mai 2021

Die eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet 53/18 „Granzin“ in der Gemarkung Granzin, Flur 2, Flurstück 66. Geplant sind Anlagen vom Typ GE158 – 5,5 MW mit einer Gesamthöhe von 240 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich noch in 2021 in Betrieb genommen werden.

Anstelle des gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG für den 17. November 2020 geplanten und mit Bekanntmachung vom 2. November 2020 abgesagten Erörterungstermins wird aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit **vom 7. Juni 2021 bis 28. Juni 2021** durchgeführt.

Für die Online-Konsultation werden den Einwender*innen (zur Teilnahme Berechtigten gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG) und der Öffentlichkeit die zu behandelnden Informationen ab dem 7. Juni 2021 über

die Internetseite des StALU WM (http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

sowie über

das UVP-Portal M-V (www.uvp-verbund.de/mv) unter dem Suchbegriff „WKA Granzin III“ zugänglich gemacht.

Die Antragstellerin und diejenigen, die gültige Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Einwender*innen, die sich ausschließlich elektronisch beteiligt haben, werden elektronisch benachrichtigt. Das StALU WM weist darauf hin, dass auch der E-Mail-SPAM-Ordner bezüglich eines Posteingangs des STALU WM geprüft werden sollte. Die persönliche Benachrichtigung enthält Informationen zur individuellen Einwendernummer, zum Einwendungskatalog sowie zum konkreten Procedere.

Den Einwender*innen wird die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendung gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG bis einschließlich **28. Juni 2021** schriftlich beim StALU WM (Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft; Bleicherufer 13; 19053 Schwerin) oder per E-Mail (StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de) unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Granzin III**“ mittels eines beigefügten **unterschrifteten** Dokuments (z. B. als PDF) zu erläutern.

Name und Anschrift der Einwender*innen sind in den Äußerungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Äußerungen und Stellungnahmen im Rahmen der Online-Konsultation eröffnen keine neuen, zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 252

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 sowie § 16 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 20. Mai 2021

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen der Typen ENERCON E-103 EP2 und E-115 EP3 mit Gesamthöhen zwischen 160 und 207 m bei gleichzeitigem Rückbau von zehn Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66 (Repowering) in der Gemarkung Siedenbrünzow, Flur 2, Flurstücke 5/2, 19, 55/2, 16/1, 30, 35 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Geschäftszeichen: StALU MS 51-571/1686-1/2020).

Antragstellerin: Siedenbrünzower Windkraft GmbH
Zum Umspannwerk 1
17111 Siedenbrünzow

Nach Auslegung der Unterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist für das o. g. Verfahren gibt das StALU MS bekannt:

Die mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. Februar 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 59) anberaumte Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2021 bis 21. Juni 2021 **entfällt** gemäß § 16 Absatz 1 Punkt 4 der 9. BImSchV.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 253

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) am Standort Dömitz, Gemarkung Dömitz

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 31. Mai 2021

Die DKW Dömitz GmbH & CO.KG (Sylterplatz 6, 19303 Dömitz) plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 23,08 MW. Der Standort der Anlage befindet sich in 19303 Dömitz, Am Floßgraben, Gemarkung Dömitz; Flur 14; auf den Flurstücken: 27/4; 27/5; 28/1; 35/1 und 60/1. Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, das Vorhaben jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht i. S. d. § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (u. a. Stickstoffemissionen und Lärm) auf folgende Schutzgebiete: FFH-Gebiet „Elbtallandschaft und Lökknitzniederung bei Dömitz“ (DE 2833-306), Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbtal“ (DE 2732-473), Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe-Mecklenburg-Vorpommern“ (Entwicklungszone BR 3 EZ) sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG.

Aus diesen kann abgeleitet werden, dass erhebliche Auswirkungen auf die vorgenannten Gebiete auszuschließen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 253

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Schweinemastanlage am Standort Vielank

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 31. Mai 2021

Die Gut Rögnitztal GmbH, Friedensstraße 29 in 19303 Vielank beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer Schweineanlage am Standort 19303 Vielank, Gemarkung Vielank, Flur 1 (Flurstücke diverse) durch Umbau dreier Schweinemastställe mit Anbau eines Auslaufes, die Stilllegung zweier Ställe sowie die Abdeckung dreier Güllegruben und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Biotop sowie durch Geruchs- und Ammoniakemissionen. Maßgebend für die Einschätzung war, dass hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen genannter Aspekte keine Erheblichkeit festgestellt werden konnte. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 254

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 sowie § 16 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 31. Mai 2021

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N117 mit einer Gesamthöhe von 199,5 m in der Gemeinde Werder, Gemarkung Wodarg, Flur 1, Flurstück 252 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Geschäftszeichen: StALU MS 51-571/1693-1/2020).

Antragstellerin: FairWind Deutschland GmbH
Gützkower Straße 1
17489 Greifswald

Nach Auslegung der Unterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist für das o. g. Verfahren gibt das StALU MS bekannt:

Die mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. Februar 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 77) anberaumte Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 1. Juni 2021 bis 30. Juni 2021 **entfällt** gemäß § 16 Absatz 1 Punkt 4 der 9. BImSchV.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 254

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 12. Mai 2021

821 K 24/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 19. Oktober 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Groß Schwiesow Blatt 10011; 672/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an d. Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss an dem Grundstück Gemarkung Groß Schwiesow, Flur 1, Flurstück 213, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Klein Schwiesow 22, 22a, 22b, 22c, 22d, Größe: 4.526 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnungseigentum in Groß Schiesow/OT Klein Schwiesow Das Sondereigentum befindet sich in einem eingeschossigen Wohnhaus am südwestlichen Ortsrand von Klein Schwiesow und besteht aus drei Wohnungen (insgesamt 251 m² Wohnfläche), von denen derzeit eine wohnlich genutzt wird.

Verkehrswert: **153.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 255

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 17. Mai 2021

612 K 15/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 20. Juli 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 6 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Malchin Blatt 7890, BV-Nr. 1:

Gemarkung Malchin, Flur 33, Flurstück 19,

Gebäude- und Freifläche, Turnplatz 5, 954 m²;

Gemarkung Malchin, Flur 33, Flurstück 20/4, Verkehrsfläche, Am Turnplatz, 651 m²;

Gemarkung Malchin, Flur 33, Flurstück 20/5,

Gebäude- und Freifläche, An Turnplatz 3, 71 m²;

Gemarkung Malchin, Flur 33, Flurstück 20/6, Erholungsfläche, Am Turnplatz, 287 m²;

Gemarkung Malchin, Flur 33, Flurstück 20/7,

Gebäude- und Freifläche, Turnplatz 5, 2.149 m²

Lage: Turnplatz 5, 17139 Malchin

Objektbeschreibung: ehemaliges Kreiskulturhaus (KKH) der Stadt Malchin, bestehend aus Gaststätte mit Küche und Saal sowie sanitären Anlagen, Sauna- und Fitnessbereich, Mehrfamilienwohnhaus, altes Heizhaus (Lagerhalle), Bj. KKH ca. 1975, Bj. Wohnhaus ca. 1935, erhebliche Baumängel und -schäden, Wohnfläche ca. 415 m², Nutzfläche ca. 1.380 m², Überbauung von zwei Nachbargrundstücken

Verkehrswert: **376.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 18. Mai 2021

612 K 35/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 3. August 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 6 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Friedland Blatt 4876: BV-Nr. 1, Gemarkung Ramelow, Flur 1, Flurstück 85/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Fritz-Bachert-Straße 7, 7.977 m²

Objektbeschreibung: ehemaliges Gutshaus und Kirchenruine, beides unter Denkmalschutz, Baujahr 1769/Mitte des 13. Jahrhunderts, schlechter baulicher Zustand, Kernsanierung erforderlich, mit Ersatzmaßnahme zum Erhalt des Baudenkmals ist zu rechnen, Leerstand, keine Innenbesichtigung, negativer Verkehrswert

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 255

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**
– Zweigstelle Anklam –

Vom 17. Mai 2021

513 K 3/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 22. Juli 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Torgelow Blatt 1945, Gemarkung Torgelow, Flur 1, Flurstück 564, Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie, Franz-Schubert-Straße 4 in 17358 Torgelow, Größe: 594 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Auf dem Beschlagnahmeobjekt befindet sich das zum Grundbuch Blatt 99175 beschriebene Gebäudeeigentum

Verkehrswert: **10.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Februar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Gebäudeeigentum nebst dinglichem Nutzungsrecht an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Torgelow Blatt 99175, Gemarkung Torgelow, Flur 1, Flurstück 564, Gebäude- und Freifläche, Franz-Schubert-Straße 4 in 17358 Torgelow, Größe: 594 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Beschlagnahmeobjekt handelt es sich um Gebäudeeigentum, verbunden mit dem dinglichen Nutzungsrecht an dem – im Grundbuch Blatt 1945 – eingetragenen Grund und Boden. Das Gebäude ist ein eingeschossiges, unterkellertes Wohnhaus mit Anbau und einem teilausgebauten Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt ca. 140 m², die Nutzfläche im Kellergeschoss ca. 95 m².

Verkehrswert: **38.300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Februar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert beträgt **49.000,00 EUR**.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 256

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Verein zur Förderung der Waldkirchen im Ostseebad Heiligendamm e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 5. Mai 2021

Der Verein „Verein zur Förderung der Waldkirchen im Ostseebad Heiligendamm e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Dr. Helmut Olberding Brinkstraße 39a, 49393 Lohne anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 257

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung und der Luft zu erwarten.
- Die Aufforstungsflächen grenzen teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Liquidation des Vereins: „VW Edition Ludwigslust e. V.“

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 17. Mai 2021

Der Verein „VW Edition Ludwigslust e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein beim Liquidator Thomas Cordes, Werner-Seelenbinder-Straße 1b, 19294 Heidedorf anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 257

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 257

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-
Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 17. Mai 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Krummin, Flur 2, Flurstück 28 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,4 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-
Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 17. Mai 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Wilhelmshof, Flur 7, Flurstück 61 mit einer Größe von insgesamt ca. 10,88 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung und der Luft zu erwarten.

- Die Aufforstungsflächen grenzen teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 257

